

ANTRAG

Gremium: diko

Beschlussdatum: 13.11.2022

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

A3NEU: Anpassung der GO der Diözesankonferenz

Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die diözesane
2 Geschäftsordnung zu übernehmen:

3 **Anhang zur Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg**
4 **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

5 **§10 Beschlussfähigkeit**

6 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
7 und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie
8 kein Geschlecht mehr als 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
9 ausmacht. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
10 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die
11 Beschlussunfähigkeit festgestellt ~~-h-a-t- -d-i-e-*-d-e-r- -V-o-r-s-i-t-z-e-n--~~
12 ~~-d-e- -d-i-e- -S-i-t-z-u-n-g- -s-o-f-o-r-t- -a-u-f-z-u-h-e-b-e-n-~~ kann außer
13 der Schließung der Konferenz kein Beschluss gefasst werden. Die Beratungen
14 können aber gemäß der Tagesordnung und den durch die Geschäftsordnung
15 festgelegten Bestimmungen fortgesetzt werden. Solange die Diözesankonferenz
16 nicht geschlossen wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut die
17 Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

Begründung

Der Diözesanausschuss legt diesen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz vor, um im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Diözesankonferenz mehr Handlungsspielraum zu bekommen.

Leider ist regelmäßig trotz intensiver Werbebemühungen des Diözesanausschusses in den Pfarreien bis kurz vor Anmeldeschluss nicht klar, ob die Beschlussfähigkeit erreicht wird. Sollte der Fall eintreten, dass nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, müsste in der aktuellen Fassung die Sitzung sofort aufgehoben werden, was gravierende Folgen für den Diözesanverband und dessen Arbeits- und Handlungsfähigkeit nach sich ziehen würde.

Von der umfangreichen im Vorfeld geleisteten Arbeit, die dadurch obsolet werden würde, ganz zu schweigen. Daher wird hiermit vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, die Beratungen fortzusetzen und die Beschlussfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen, ohne die Konferenz schließen zu müssen.

Gleichzeitig kann und soll dieser Antrag als Appell an die Pfarreien verstanden werden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Ausrichtung und Zukunft ihres Diözesanverbandes aktiv mitzugestalten.

Daneben wird präzisiert, auf welche Personengruppe sich die geforderten 75 % beziehen. Die Regel war von Anfang an so gedacht und wurde auch so ausgelegt.